

und die Richter, sondern betraf *alle Instanzen* und die *Advokaten* gleichermaßen; denn auch die Richter der zweiten und dritten zivilgerichtlichen Instanz in Wien und Innsbruck sowie ferner alle in Liechtenstein und vor den höheren Instanzen forensisch tätigen Advokaten waren österreichische Juristen.<sup>175</sup> Das bedeutete, auch sie arbeiteten in zivilgerichtlichen Angelegenheiten tagtäglich, und das seit rund zehn Jahren, sowie ausschliesslich mit dem (neuen) österreichischen Zivilverfahren. Darin lag die Gefahr für die Zukunft, meinte Walser: Es sei wahrscheinlich, dass sie alle in einigen Jahren mangels diesbezüglicher Praxis mit dem (veralteten) liechtensteinischen Zivilverfahren nicht mehr vertraut sein würden und auch der juristische Nachwuchs allein in den neuen Verfahrensgesetzen geschult werde.<sup>176</sup> Der Sprung über die Kluft zwischen neuer hin zu der alten Verfahrensordnung würde diesfalls nicht mehr gelingen und sich als gravierender Nachteil für die Rechtsprechung und den Staat Liechtenstein insgesamt auswirken, namentlich aber zulasten der liechtensteinischen Rechtsuchenden. Die Gefahr, die Walser herausstellte, war eine imminente Gefahr für den Rechtsschutzanspruch der Landesbürger, sollte dereinst den Richtern und Anwälten für den Rechtsschutz und die Rechtsprechung die nötige Praxis fehlen. Denn sie würden sie nicht erwerben können, wenn sie nur für die liechtensteinische Rechtsprechung notgedrungen nach einer alten Verfahrensordnung vorzugehen gezwungen wären. Nicht zuletzt aus prozessökonomischen Gründen wäre solch ein Zustand verheerend, da zuviel Zeit und Aufwand auf Seiten des Gerichts, aber auch auf Seiten der Anwälte zulasten der Parteien und der ihrerseits zu entrichtenden Honorare würde investiert werden müssen, um sich überhaupt in der alten Verfahrensordnung zurechtzufinden. Der Rechtsstreit an sich würde dadurch materiell-rechtlich keinen Schritt vorankommen und es wäre lediglich unnötigerweise mit rein prozessrechtlichen Fragen Zeit vertan.

Derartigen Gefahren durfte man nicht tatenlos zusehen, wenn man, wie eingangs der Kommissionsbericht der Siebnerkommission es tat, den «Rechtsanspruch und die Pflichten eines *Kulturstaates* [...] in einer so wichtigen Angelegenheit, wie die *Justizpflege* ist»<sup>177</sup>, beschwor.

---

175 Vgl. L. Vo. vom 20. Dezember 1907, S. 6.

176 Vgl. L. Vo. vom 20. Dezember 1907, S. 6.

177 LI LA LTA 1907 L1, Antrag Siebnerkommission, 14. Dezember 1907, S. 2, Hervorhebungen E. S.